

# Anhang Arbeitsstundenregelung

## § 1

### Umfang und Zweck der Arbeitsleistung

- I. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder nach § 6 Der Vereinssatzung beträgt derzeit zehn Stunden pro Kalenderjahr.
- II. Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Schießanlagen sowie der Förderung des Vereinslebens und garantieren einen reibungslosen Ablauf der Trainingsabende und Sonderveranstaltungen
- III. Die Pflichtstunden des jeweiligen Kalenderjahres sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres abzuleisten.

## § 2

### Ableistung der geforderten Arbeitsleistung

- I. Folgende Tätigkeiten werden stundengenau anerkannt:
  - a. Allgemeine Arbeitseinsätze zur Instandhaltung/Instandsetzung im/am/um das Schützenheim
  - b. Einsatz bei Sonderveranstaltungen (Straßenfest, Wirtschaftsdienst und Organisation während Sonderveranstaltungen)
  - c. Referententätigkeiten (Waffensachkunde, vereinsinterne Fortbildungen und Schulungen)
- II. Folgende Tätigkeiten werden pauschal mit einer Stunde anerkannt:
  - a. Wirtschaftsdienst
  - b. Schießstandaufsicht
  - c. Training (Trainer und Übungsleiter)
  - d. Umbau eines Schießstandes im Rahmen von Wettkämpfen o.ä.
  - e. Schießstandreinigung
  - f. Reinigungsarbeiten vor Saisonbeginn
  - g. Verfassung eines druckfähigen Artikels für Vereinszeitung oder Vereinshomepage
  - h. Entsorgung von Altpapier, Pulver, Hülsen o.ä.
  - i. Teilnahme an Meisterschaften (ab schwäbischer Meisterschaft)
  - j. Teilnahme an Schützenumzügen
  - k. Teilnahme an Vereinsausschusssitzungen
- III. Geleistete Arbeitsstunden sind in dem im Schützenheim ausliegenden Order zu vermerken. Folgende Informationen sind dabei anzugeben:
  - a. Datum der Arbeitsleistung
  - b. Genaue Bezeichnung der Arbeitsleistung
  - c. Insgesamt geleistete StundenzahlDie Einträge sind von einem Mitglied der engen Vorstandschaft oder der Sportwarte gegenzeichnen zu lassen.

### **§ 3**

#### **Ersatzleistung**

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden dem aktiven Mitglied mit 10€ pro Stunde in Rechnung gestellt. Der automatische Bankeinzug hierfür wird von der Vorstandschaft jeweils im ersten Quartal des Folgejahres veranlasst.

### **§ 4**

#### **Änderungen**

- I. Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro Stunde werden vom Vereinsausschuss festgelegt und/oder geändert. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- II. Die Definition anrechnungsfähiger Tätigkeiten erfolgt durch den Vereinsausschuss.

### **§ 5**

#### **Aktive Mitglieder aus dem Ausland**

Ausländische Gastschützen, die eine Mannschaft des Vereines unterstützen, bleiben von der Regelung zur Ableistung geforderter Arbeitsstunden ausgenommen Ihre An- und Abreise zu Wettkämpfen wird bereits als Arbeitsleistung angesehen.